

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

2014-02-03

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner-Zentralamt E6  
Amsinckstraße 34  
20097 Hamburg

**Betrifft:** zu 1 Ihr Schreiben \*Mahnung\* vom 20.01.2014 (Zustellung 24.01.2014) Ihr Zeichen 9750.73.082458.5

zu 2 Schreiben \*Ankündigung der Zwangsvollstreckung\* vom 24.01.2014 (Zustellung 28.01.2014) Ihr Zeichen 79750140011404

**-FACHAUFSICHTSBESCHWERDE mit Erinnerung-**

Zu 3 Überprüfung mit dezidiertem Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „*Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit*“.

**Telefonat mit Herrn Möllemann vom heutigen Tag: 03.02.2014**

Sehr geehrte Frau Schmidtke, sehr geehrte Damen und Herren.

**Ergänzung / Korrektur:**

Die von Ihrer Behörde beauftragte **Ankündigung der Zwangsvollstreckung\*** ist aus folgenden Gründen unstatthaft / unberechtigt:

Zu 1 Folgende Sachstände wurden dem Gläubiger **Freie und Hansestadt Hamburg** schon mit Schreiben vom 28.01.2014 mitgeteilt und werden hiermit nachdrücklich erinnert: **Gegen den betr. genannten Bußgeldbescheid vom 04.11.2013 (Zustellung 07.11.2013) wurde am 14.11. 2013 Form - und Fristgerecht Beschwerde Widerspruch/ Zurückweisung durch die von mir wegen Abwesenheit bevollmächtigte Frau Anke Hoffmann eingelegt. Der gesamte Vorgang befindet daher mit meinen pers. Folgeschreiben 21.12.2013, 28.01.2014 im offenen Beschwerdeverfahren.** Desweiteren liegt zu diesem Bußgeldbescheid bis heute kein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss vor.

**Der Bußgeldbescheid ist aus diesen Gründen bis heute NICHT rechtskräftig geworden.**

Darüberhinaus wurde auf keine meiner Widersprüche / Einwände vom täuschenden Gläubiger Fach – sachgerecht reagiert, geschweige Abhilfe geschaffen. Ich bin im Gegensatz zum Gläubiger vollumfänglich der gesetzl. Mitwirkungspflicht nachgekommen!

**Aus diesen Gründen ist die von Ihrer Behörde beauftragte Zwangsvollstreckung strafbewehrt unstatthaft/ unzulässig!** Sie sind pers. zur Prüfung der Forderungen gesetzlich verpflichtet um bei Nichtberechtigung nicht selbst Straftaten zu begehen!

Sie sind verpflichtet KEINE Straftaten wie Grundrechteverletzungen durch vorsätzlich behördliche Willkürakte durch z. B. räuberische Erpressung, Freiheitsberaubung, vorsätzlichen

Rechtsbruch zu begehen. Dies würden Sie aber tun, wenn Sie die geschilderten offenkundigen Tatsachen ignorieren! Sollten Sie die geschilderten Sachstände ignorierend weitermachen wird gegen das verantwortliche Personal umgehend die dann notwendigen rechtlichen Schritte eingeleitet.

Zu 2 Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht verloren gegangener Legitimation der im Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch STAATLOSIGKEIT! Dieser Umstand wurde dem offenkundig falsche Tatsachen vortäuschenden Gläubiger Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Die beim Gläubiger \*Freie und Hansestadt Hamburg\* beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist daher an die zuständige Behörde/ Abteilung weiterzuleiten und zu veranlassen.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren auszusetzen.

Daher ist weder ein Bußgeldbescheid, geschweige eine Zwangsvollstreckung zu beauftragen, noch wird der betr. Bußgeldbescheid ohne gerichtliche Klärung rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlage:

Kopie Schriftsatz vom 14.11.2013